



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 05/2017

Herausgegeben am 11. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes für den Bezirk Eckernförde Nord | 1 |
| 2. | Bekanntmachung des rechtskräftigen Beschlusses über die Abstimmungsprüfung zum Bürgerentscheid „Keine wasserseitige Bebauung an der Gaeltjestrabe“ am 05. Februar 2017 | 2 |

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 05/2017 ist am 11. Mai 2017 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Amtliche Bekanntmachung

Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmannes

Für den Bezirk Eckernförde Nord ist das Schiedsamt ab 25. Oktober 2017 neu zu besetzen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum 02. Juni 2017 bei der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4-6, 24340 Eckernförde, schriftlich unter Angabe der Anschrift, des Alters und des Berufes bewerben. Geeignet für das Amt sind Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Sie dürfen nicht unter Betreuung stehen und sollten das 30. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem sollten die Bewerber im Schiedsamtbezirk wohnen. Aufgabe einer Schiedsfrau bzw. eines Schiedsmannes ist das Schlichten zwischen streitenden Parteien bei bestimmten strafrechtlichen Tatbeständen sowie zivilrechtlichen Streitigkeiten. Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung. Die Wahl erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Schiedsordnung durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Die Vereidigung erfolgt durch den Direktor des Amtsgerichtes Eckernförde. Für Rückfragen steht die Stadtverwaltung im Hauptamt, Zimmer 119, oder unter 710-122 zur Verfügung.

Eckernförde, 20. April 2017

Stadt Eckernförde

(Sibbel)
Bürgermeister

05/01

BEKANNTMACHUNG

des rechtskräftigen Beschlusses über die Abstimmungsprüfung zum Bürgerentscheid „Keine wasserseitige Bebauung an der Gaeltjestraße“ am 05. Februar 2017

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in ihrer Sitzung am 30. März 2017 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Gültigkeit des Bürgerentscheids vom 05. Februar 2017 beschlossen.

Rechtsmittelfristen sind zwischenzeitlich abgelaufen.

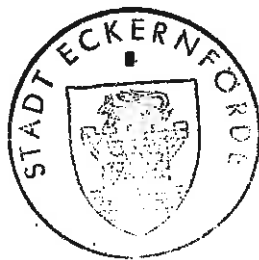
Der Beschluss der Ratsversammlung über die Abstimmungsprüfung ist damit rechtskräftig.

Eckernförde, 09. Mai 2017

Stadt Eckernförde
Der Gemeindeabstimmungsleiter



(Sibbel)



05/02